

AGB-Hinweis mit Häkchenbestätigung
Beschluss des Landgerichtes Hamburg
Geschäfts-Nr. 315 O 137/06

Verein für lauterer Wettbewerb e.V.

- Antragsteller –

gegen

Allgemeiner Feuerschutz

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider

I.

Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens €250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

v e r b o t e n,

für Fernabsatzverträge, die eine Online-Bestellung eines Verbrauchers Betreffen, die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versenders ausschließlich dergestalt zu regeln, dass der Besteller auf dem Online-Bestellformular lediglich den Hinweis „Ich akzeptiere die AGB“ mit einem virtuellen Häkchen zu versehen hat, mithin das Online-Bestellformular zu gestalten, wie es aus der mit diesem Beschluss in Kopie verbundenen Anlage ersichtlich ist.

II.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsgegner nach einem Streitwert von €20.000,00 zur Last.

Schneider